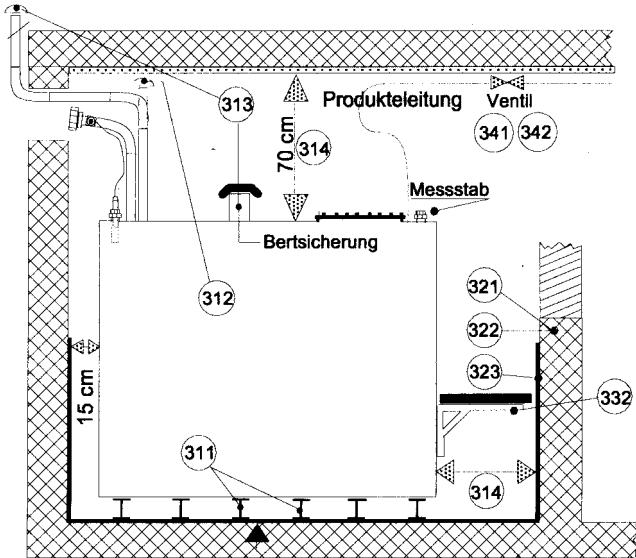




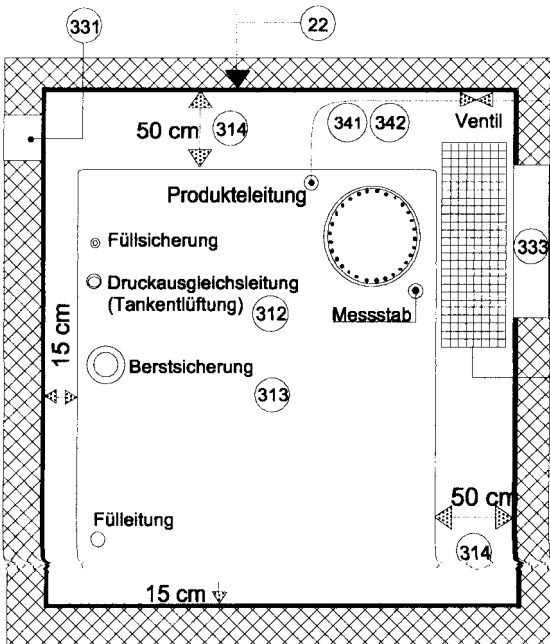
Mittelgrosser prismatischer Tank in einem Schutzbauwerk aus Beton in Gebäuden

M1



Abdichtung: Polyester oder Folie

323 324



Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991
und Gewässerschutzverordnung vom
28. Oktober 1998

Stand April 2008

Anforderungen anderer Schutzsektoren

Die Anforderungen wie Feuerpolizei und Brandschutz,
usw. bleiben vorbehalten.

1 Geltungsbereich

- 11 Für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl in einem einzelnen Tank mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 lt bis 500'000 lt .
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Auszüge aus den Gewässerschutzbestimmungen und den Regeln der Technik (RdT).

2 Grundsätze

- 21 Es dürfen nur Anlageteile mit einer Prüfbescheinigung verwendet werden.
- 22 Volumen (V) der Auffangwanne: mindestens 100 % des Nutzvolumens vom Tank.

3 Anforderungen

31 Behälter

- 311 Tanks aus Stahl sind auf Bodenstufen von mindestens 10 cm Höhe zu lagern.
- 312 Bei mittelgrossen Tanks müssen die Druckausgleichsleitungen bis zur Decke des Tankraums oder ins Freie geführt werden. Wird die Druckausgleichsleitung zu einem späteren Zeitpunkt ins Freie geführt, muss eine Überdrucksicherung auf dem Tank eingebaut werden.
- 313 Mittelgrosse Tanks in Schutzbauwerken, bei denen die Druckausgleichsleitungen ins Freie führen, müssen mind. 2,5 m über Terrain entlüftet werden und mit einer Überdrucksicherung ausgerüstet sein.
- 314 Die Abstände vom Tank zu den Wänden des Schutzbauwerks oder Tankraum betragen:
 - bei Tanks von weniger als 10'000 lt Nutzvolumen: 50 cm auf der Seite des Tankraumeinstiegs, 50 cm auf einer anstossenden Seite und je 15 cm auf den anderen Seiten.
 - bei Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 10'000 lt beträgt der Abstand allseitig 50 cm.
 Der Abstand zwischen Tankscheitel und Tankraumdecke beträgt mindestens 50 cm. Der Abstand zwischen oberliegendem Mannloch und Tankraumdecke beträgt 70 cm.

32 Schutzbauwerk (Auffangwannen)

- 321 Für das Schutzbauwerk darf nur hochwertiger Beton (BH) oder Spezialbeton (BS) verwendet werden.
- 322 Bei Schutzbauwerk mit Abdichtung muss die Betonkonstruktion so ausgelegt sein, dass die auftretenden Verformungen keine nachteiligen Einfluss auf die Abdichtung ausüben.
- 323 Die Polyesterauskleidung ist gemäss Prüfbericht einzubauen.
- 324 Bei Folienauskleidung ist eine Dichtheitsprüfung gemäss Ausweis durchzuführen. Der Folienrand im Bereich der Überdrucksicherung / Druckausgleichsleitung ist mediumbeständig abzudichten.
- 325 Bei bestehenden Bauten können Boden und Wände für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den auftretenden Belastungen genügen. Das Schutzbauwerk ist mit einer Auskleidung auszurüsten. Bei Schutzbauwerken mit Folienauskleidung ist im Zweifelsfall eine Druckprüfung gemäss Ausweis durchzuführen.

33 Tankraum

- 331 Der Tankraum muss eine genügend grosse Belüftungsöffnung aufweisen.
- 332 Ein sicherer Einstieg in den Tankraum ist zu gewährleisten (Ab- und Einstiegsleiter, ab 1,8 m Tankhöhe Arbeitspodest usw.).
- 333 Der Tankraumeinstieg muss gegenüber dem Mannloch/ Messstab sein und hat eine lichte Weite von 70x100 cm aufzuweisen.

34 Produkterohrleitungen

- 341 Produkterohrleitungen zwischen Tank und Brenner, die unter den max. Flüssigkeitsspiegel im Behälter führen, sind über dem Tankscheitel an höchster Stelle im Bereich der Schutzwanne mit Vakuum- oder Magnetventilen gegen abhebern zu sichern.
- 342 Bei einer Höhendifferenz von mehr als 3 m zwischen höchstem und tiefstem Punkt der Produkterohrleitung, die vom Tank zum Brenner führt, ist ein Magnetventil einzubauen. Magnetventile sind durch den angeschlossenen Verbraucher elektrisch zu steuern und dürfen nur während dem Betrieb des Verbrauchers geöffnet sein (stromlos: geschlossen).